

Häusliches Arbeitszimmer: Betätigungsmittelpunkt bei mehreren Erwerbstätigkeiten

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied:

Leitsatz:

Das häusliche Arbeitszimmer eines Steuerpflichtigen, der mehreren Erwerbstätigkeiten nachgeht, kann auch dann als Betätigungsmittelpunkt im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 Halbsatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) bilden, wenn der qualitative Schwerpunkt einzelner Tätigkeiten nicht im häuslichen Arbeitszimmer liegt.

Urteil des BFH vom 16. Oktober 2003

Aktenzeichen : VI R 27/02

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 5

02. Februar 2004